

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. I.

Nr. 8.

24. Februar 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesrathsbeschuß

über

das Gesuch der Lebensversicherungsgesellschaft „New York“
um Wiedererwägung und Aufhebung seiner Beschlüsse
vom 25. September und 27. November 1891 betreffend
Ordnungsbußen.

(Vom 19. Februar 1892.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

auf das Gesuch der Lebensversicherungsgesellschaft
„New York“ in New York um Wiedererwägung und Auf-
hebung seiner Beschlüsse vom 25. September und 27. November
1891 (Bundesbl. 1891, V, 558), wodurch die Gesellschaft wegen
Nichteinreichung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1890 in
Ordnungsbußen im Gesamtbetrage von Fr. 1500 verfällt wurde;

auf Bericht und Antrag seines Industrie- und Landwirthschafts-
departements, sowie seines Justiz- und Polizeidepartements und
nach Feststellung folgender Thatsachen:

A.

Am 24. Juli 1891 beschloß der Bundesrath, der Lebens-
versicherungsgesellschaft „New York“, welche am 18. Februar 1891
auf die eidgenössische Konzession verzichtet hatte, für die Ein-
reichung des in den Art. 5 bis 8 des Bundesgesetzes betreffend Beauf-
sichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungs-
wesens, vom 25. Juni 1885, vorgesehenen Rechenschaftsberichtes

für das Jahr 1890 eine Frist bis Ende August gl. J. zu setzen, unter Androhung einer Ordnungsbuße von Fr. 500 im Weigerungsfalle. Die Gesellschaft leistete diesem Beschlusse keine Folge, weshalb der Bundesrath am 25. September 1891 sie in die angedrohte Buße von Fr. 500 verfiel. Gleichzeitig räumte der Bundesrath der „New York“ zur Einreichung des verlangten Rechenschaftsberichtes eine neue Frist bis Ende Oktober gl. J. ein, unter Androhung einer weitem Ordnungsbuße von Fr. 1000 im Falle der Zuwiderhandlung. Da auch diese Aufforderung ohne Erfolg blieb, verhängte der Bundesrath am 27. November 1891 über die Gesellschaft eine zweite Ordnungsbuße von Fr. 1000. Die Bußenbeträge stehen zur Stunde noch aus.

B.

Mit Eingabe vom 26./27. Januar 1892 stellt Herr Fürsprech Dr. Brunner in Bern im Auftrage der Lebensversicherungsgesellschaft „New York“ das Gesuch, der Bundesrath wolle seine vorgenannten Beschlüsse in Wiedererwägung ziehen und, in Abänderung derselben, die Petentin von jeglicher Buße befreien. Zur Begründung dieses Begehrens führt die Gesellschaft aus:

Die Frage, ob eine Gesellschaft, welche auf die eidgenössische Konzession Verzicht geleistet hat, auch fernerhin (bis zur Abwicklung der sämtlichen, in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsverträge) der Staatsaufsicht im Sinne des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885, unterstellt bleibe, sei an Hand der zutreffenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes zu entscheiden. Als solche Bestimmung falle im ganzen Gesetze einzig Art. 9, Al. 3, in Betracht, welcher verfüge, daß bei Dahinfallen der Konzession die gelösete Kautions erst auf den Nachweis hin restituirt werde, daß alle Verbindlichkeiten der betreffenden Gesellschaft aus dem schweizerischen Geschäfte erfüllt seien. Die Auffassung des Bundesrathes, daß in diesem Falle nicht nur die Kautions (wie es das Gesetz vorschreibe) bestehen bleibe, sondern daß auch alle Aufsichtsmaßregeln, wie sie speziell die Art. 5 bis 8 des citirten Bundesgesetzes vorsehen, in unbeschränktem Maße fort-dauern, erscheine als eine unstatthafte, ausdehnende Interpretation des Art. 9, Al. 3, indem aus der Thatsache des Fortbestehens der Kautions auf das Fortbestehen aller übrigen Aufsichtspflichten geschlossen werde. Damit werde dem Gesetze ein dem Wortlaute desselben nicht entsprechender Sinn unterstellt und eine Analogie zwischen zwei Dingen geschaffen, die ihrem Zwecke nach durchaus verschieden seien, wie die Hinterlegung einer Kautions und die Pflicht

zur Einreichung jährlicher Berichte. Im Uebrigen ergebe sich aus der Thatsache, daß das Gesetz beim Dahinfallen der Konzession ausdrücklich nur die Retention der Kautionsverfügung, die Fortdauer der Staatsaufsicht dagegen nicht ausspreche, als *argumentum a contrario* die Folgerung, daß alle übrigen, die Aufsicht betreffenden Bestimmungen dahinfallen. Für diese Auffassung spreche auch der Sinn des ganzen Gesetzes. Die Staatsaufsicht sei geschaffen worden, um die Schweizerbürger möglichst vor Schaden zu bewahren. Zu diesem Zwecke räume das Gesetz der Aufsichtsbehörde bestimmte Befugnisse ein, u. a. auch solche, welche den Einblick in die geschäftliche Situation und in den Geschäftsgang der Gesellschaft ermöglichen sollen. Diese in Art. 5 bis 8 *leg. cit.* vorgesehenen Kompetenzen des Bundesrathes haben nur einen Sinn im Hinblick auf die das Publikum schützende präventive Maßregel eines eventuellen Konzessionsentzuges im Sinne des Art. 9, Al. 2; der Bundesrath soll in den Stand gesetzt werden, jederzeit zu prüfen, ob einer Gesellschaft das Recht zum Abschlusse weiterer Verträge zu belassen sei oder nicht. Bestehe die Konzession nicht mehr, so bedürfe die Aufsichtsbehörde naturgemäß auch jener Kompetenzen nicht mehr. In diesem Falle könne es sich vernünftigerweise nicht um ein Festhalten an den Vorschriften des Aufsichtsgesetzes handeln, das durchaus zwecklos wäre, sondern nur darum, die Rechte der Versicherten durch die Retention der Kautionsverfügung zu wahren. Endlich beruft sich die Gesellschaft auf die Thatsache, daß diejenigen Gesellschaften, welche vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen hatten, dann aber beim Inkrafttreten des Gesetzes die eidgenössische Konzession nicht nachsuchten oder nicht erlangen konnten, den Vorschriften des Aufsichtsgesetzes nicht unterstellt worden sind, Art. 14, Al. 2 und 3, *leg. cit.* Die Auslegung des Gesetzes *per analogiam* führe dahin, daß diejenigen Gesellschaften, welche freiwillig auf eine Konzession verzichteten, nicht schärfer zu behandeln seien, als diejenigen, welche nie eine Konzession erworben haben oder diejenigen, denen sie verweigert wurde;

in Erwägung:

I.

Den beiden Beschlüssen des Bundesrathes vom 25. September und 27. November 1891 liegt die Auffassung zu Grunde, daß die Staatsaufsicht über die Versicherungsgesellschaften (ohne Rücksicht darauf, ob die Konzession fortbestehe oder nicht) so lange Platz zu greifen habe, bis die sämtlichen Verpflichtungen aus dem schweizerischen Geschäft erfüllt sind. Der Bundesrath vertritt diese Rechtsanschauung auf Grund folgender Erwägungen:

1. Mit dem Erlasse des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 hat der Bund von dem ihm durch Art. 34, Al. 2, der Bundesverfassung eingeräumten Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht und (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 14, Al. 3, leg. cit.) die bisanhin den Kantonen zugestandene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der in der Schweiz arbeitenden Versicherungsanstalten übernommen. Die allgemein volkswirtschaftlichen Interessen, die bei dem Versicherungswesen betheilt sind, haben in dieser, wie in andern Industrien (Eisenbahnen, Ausgabe von Banknoten etc.) zu einer Einschränkung des in Art. 31 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit in Form von Spezialgesetzen geführt, welche den Betrieb bestimmter Gewerbe der staatlichen Kontrolle unterstellen. Der Zweck dieser gesetzgeberischen Erlasse liegt überall in dem Schutze der öffentlichen Wohlfahrt, welche an dem normalen Gange jener Gewerbe in hohem Grade interessirt ist. Die gleiche ratio liegt auch dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1885 zu Grunde. Der Staat will sein Möglichstes thun, um jede Gefährdung von den mit dem Versicherungswesen eng verknüpften öffentlichen Interessen fern zu halten. Dieser Aufgabe war die kantonale Aufsicht nicht gewachsen. Es griff deshalb der Bund ein und regelte die Ueberwachung der Versicherungsgesellschaften einheitlich für die ganze Schweiz (siehe Botschaft des Bundesrathes, Bundesbl. 1885, Bd. I, pag. 107 u. f.). Jenem Zwecke entsprechend normirt das Aufsichtsgesetz:

- a. Daß ohne Ermächtigung der Aufsichtsbehörde die privaten Versicherungsanstalten in der Schweiz keine Geschäfte betreiben dürfen (Art. 3, leg. cit.);
- b. die Erfordernisse, an welche die Ertheilung der Konzession geknüpft ist (Art. 2, leg. cit.);
- c. die Art und Weise, in welcher die Versicherungsgesellschaften der Staatsaufsicht unterstellt sind. Hierher gehören insbesondere die Vorschriften über die Form und den Inhalt der jährlichen Berichterstattung (Art. 5 bis 8), sowie die Bestimmungen über die Befugnisse der Aufsichtsbehörde (Art. 2, Ziff. 5, Art. 8, 9, 10 und 16) und über die Vorlage von Abänderungen der technischen und rechtlichen Grundlagen (Art. 4).

2. Der Zweck dieser Vorschriften ist ein klarer. Durch den Konzessionszwang soll die Aufsichtsbehörde in den Stand gesetzt werden, die geschäftliche Lage der Gesellschaften eingehend zu prüfen, um je nach dem Resultate dieser Erhebungen die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe zu gewähren oder zu verweigern. Dem Konzessionszwang kommt somit die Bedeutung einer prä-

ventiven Maßregel der Staatsaufsicht zu; es soll verhindert werden, daß eine Gesellschaft, welche nicht die erforderlichen Garantien bietet, durch ihre geschäftlichen Operationen in der Schweiz die Interessen der Bürger gefährde. Damit ist jedoch die Staatsaufsicht nicht erschöpft. Der Schwerpunkt derselben liegt vielmehr in einer Kontrolle derjenigen Gesellschaften, welche auf Grund der erteilten staatlichen Ermächtigung in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen haben. Das Gesetz begnügt sich nicht damit, in den Art. 5 bis 8 den Inhalt der von jenen Gesellschaften jährlich einzuliefernden Rechenschaftsberichte im Prinzip festzustellen und die Ergänzung derselben dem Ermessen des Bundesrathes anheimzugeben (Art. 8), sondern es verpflichtet in Art. 9, Al. 1, die Aufsichtsbehörde überhaupt, jederzeit die ihr durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erscheinenden Verfügungen zu treffen. Diese Gesetzesvorschriften schaffen nicht nur eine umfassende Kontrolle, welche dem Bundesrath jederzeit einen genauen Einblick in die geschäftliche Lage der Gesellschaften gestattet, sondern gewähren in den der Behörde zugetheilten Befugnissen gleichzeitig auch die Mittel, um auf Grund der aus der Berichterstattung gewonnenen Resultate jederzeit die geeigneten materiellen Vorkehrungen (Reformen etc.) zu treffen. Es ist klar, daß der Zweck des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885, der im Schutze der Interessen der schweizerischen Versicherten liegt, durch eine (auch noch so detaillirte) Berichterstattung allein nicht erfüllt würde. Dagegen ist die Kenntniß der in den Rechenschaftsberichten niedergelegten thatsächlichen Verhältnisse die Grundbedingung für die praktische Bedeutung der der Aufsichtsbehörde eingeräumten Kompetenzen, welche den wesentlichsten Theil der Staatsaufsicht bilden. Diese Kompetenzen des Bundesrathes beschränken sich nicht, wie die Petentin meint, auf die der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen obliegende Pflicht, einer Gesellschaft die Konzession zu entziehen (Art. 9, Al. 2), demnach auf präventive Maßregeln, sondern erstrecken sich kraft positiver Gesetzesvorschrift (Art. 9, Al. 1) auf alle Verfügungen, welche der Bundesrath als durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erachtet. Ueberall da, wo diese naturgemäß mannigfaltigen Interessen in Frage stehen, hat die Behörde die Pflicht, nicht bloß das Recht, einzugreifen. Auf Grund der Bestimmung des Art. 9, Al. 1, hat der Bundesrath beispielsweise einer Lebensversicherungsgesellschaft, welche durch Revision ihres Statuts zum Zwecke der Ausrichtung fiktiver Dividenden die Amortisation der Abschlußprovisionen in einem Termine von fünf Jahren einführen wollte, diese Manipulation wegen Gefährdung der Interessen

der Versicherten untersagt, und von einer andern Anstalt (welche auf die eidgenössische Konzession verzichtet hatte) eine korrekte Bestellung der Reserven verlangt (Bundesbl. 1891, Bd. II, pag. 325 u. f.). Es bedarf nun gewiß keines Nachweises, daß allgemeine Interessen und besondere der Versicherten, welche das Gesetz der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen befiehlt, unabhängig von der Dauer der Konzession, so lange bestehen, als eine Gesellschaft in der Schweiz Verpflichtungen zu erfüllen hat. Aus der Vorschrift des Gesetzes, daß die Behörde die in Art. 9, Abs. 1, normirte Aufsichtsthätigkeit so lange zu entfalten hat, als schutzbedürftige Interessen vorliegen, ergibt sich sofort der zwingende logische Schluß, daß das Gesetz für dieselbe Zeit auch das zur Durchführung dieser Thätigkeit geschaffene, einzig geeignete Mittel — die in den Art. 5 bis 8 vorgesehene Berichterstattung — gewähren bzw. vorschreiben wollte. Für diese Auffassung spricht auch Art. 12, dessen eminent praktische Bestimmung nur auf Grund einer ständigen Kontrolle des Bundes ausführbar ist.

Eine gegenheilige Meinung würde sich mit dem angegebenen klaren Wortlaute des Gesetzes, wie mit dem Zwecke, den der Gesetzgeber mit seinem Gesetze hat erreichen wollen, in Widerspruch setzen. Der Schutz der Interessen der schweizerischen Versicherten, der dem Bundesgesetze als *ratio legis* zu Grunde liegt, wäre ein offenbar illusorischer, wenn die Staatsaufsicht nur während der Dauer der Konzession zu Kraft bestände und so ihre Funktion gerade in dem Momente einstellen würde, wo der Staat und die Versicherten an der normalen Abwicklung der von einer Gesellschaft in der Schweiz abgeschlossenen Verträge naturgemäß in besonders hohem Grade interessirt sind. Es darf aber vernünftigerweise nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber eine Staatsaufsicht habe schaffen wollen, die, im Widerspruche mit dem vorgesetzten Zwecke, in praxi nur ein todter Buchstabe wäre, um so weniger, als die oben sub Ziffer 1 festgestellte äußere Veranlassung des Gesetzes auf den unverkennbaren Willen des Gesetzgebers schließen läßt, an die Stelle der mangelhaften kantonalen Aufsicht eine der Aufgabe gewachsene Kontrolle des Bundes zu setzen. Es müßte sich somit, auch ohne Rücksicht auf den klaren Wortlaut des Gesetzes, lediglich an Hand der *ratio legis* und der Interpretationsregel, daß Gesetze nicht in einer Weise ausgelegt werden dürfen, daß dadurch ein Widerspruch mit dem Zwecke derselben entsteht, die Fortdauer der Staatsaufsicht auf so lange ergeben, als eine Gesellschaft in der Schweiz Verpflichtungen zu erfüllen hat.

3. Gegenüber diesen Ausführungen erscheinen die Anbringen der Petentin als unbegründet. Die Auffassung, daß, nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885, die Ertheilung der Konzession der einzig gesetzliche Grund des bundesrätlichen Aufsichtsrechtes sei und daß demnach mit dem Rückzuge der Konzession oder mit dem Verzicht auf dieselbe zugleich das gesetzliche Aufsichtsrecht dahinfalle, läßt sich mit dem Gesetze nicht vereinbaren. Die Staatsaufsicht ist die nothwendige gesetzliche Folge der Thatsache, daß eine Gesellschaft, auf Grund der ertheilten staatlichen Ermächtigung, in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen hat. Die dergestalt begründete staatliche Kontrolle ist von der Dauer der Konzession unabhängig; sie hat das Fortbestehen der letztern nicht zur gesetzlichen Voraussetzung. Den Gesetzesvorschriften, welche das Verfahren der Konzessionsertheilung (Art. 2) und des Konzessionsentzuges (Art. 9, Al. 2) regeln, kommt, wie nachgewiesen wurde, lediglich die Bedeutung einer präventiven Maßregel der Staatsaufsicht zu; mit der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes und mit der Wahrnehmung der auf Grund desselben entstandenen Interessen haben sie nichts zu schaffen. Der Konzessionsverzicht der Petentin bleibt demnach ohne Einfluß auf die Verpflichtungen, welche, kraft positiver Gesetzesbestimmung, der „New York“ durch die Ausübung ihres Gewerbes erwachsen sind. Art. 1, Al. 1, des Gesetzes.

Auch die andern Einwendungen der Petentin entbehren der rechtlichen Begründung. Der Bundesrath schließt aus der Thatsache des Fortbestehens der Kautions (welches der Gesetzgeber in Art. 9, Al. 3, näher regelt) nicht auf das Fortbestehen aller übrigen Aufsichtspflichten. Die Fortdauer der Staatsaufsicht beruht auf ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, nicht auf einer Spezialverfügung der Aufsichtsbehörde, welche, als Setzung neuen Rechtes, freilich unstatthaft wäre. Die Anwendbarkeit des Aufsichtsgesetzes erreicht ihr natürliches Ende, wenn eine Gesellschaft ihre in der Schweiz bestehenden Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäfte vollständig erfüllt hat, eine weitere Kontrolle demnach praktisch ohne Werth und rechtlich nicht mehr zulässig ist. Die Entlassung einer Gesellschaft aus der Staatsaufsicht vor diesem Zeitpunkte ist gesetzlich unstatthaft und kann daher vom Bundesrathe auch nicht ausgesprochen werden. Der weitere Einwand der Petentin, bei Dahinfallen der Konzession könne es sich nicht mehr um eine Berichterstattung handeln, welche weder für die Aufsichtsbehörde, noch für die Versicherten irgend welchen Zweck habe, sondern lediglich darum, die Rechte der schweizerischen Interessenten durch die Retention der Kautions zu wahren, findet seine Widerlegung

durch das Gesetz selbst. Die fortdauernde Berichterstattung ist die Voraussetzung für die Erfüllung der dem Bundesrathe obliegenden Pflicht, jederzeit die im Interesse des Staates und der Versicherten liegenden Verfügungen zu treffen. Neben diesem in den Kompetenzen der Aufsichtsbehörde liegenden prinzipialen Sicherungsmittel für eine normale Abwicklung der Versicherungsverträge wohnt der von den Gesellschaften geleisteten Kautio eine bloß nebensächliche Bedeutung inne. Die von einer Lebensversicherungsanstalt zu leistende Kautio von Fr. 100,000 steht in keinem Verhältnisse zu dem Betrage ihrer Verpflichtungen; sie bietet daher auch keine hinreichende Garantie. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung im annähernden Betrage der aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Ansprüche würde dagegen die Interessen der Gesellschaften empfindlich berühren. Aus diesem Grunde wollte der bundesrätliche Gesetzesentwurf von einer Kautio überhaupt absehen (s. Bundesbl. 1885, Bd. I, pag. 125).

Wenn die Petentin endlich aus der Thatsache, daß diejenigen Gesellschaften, welche vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen haben, dann aber, beim Inkrafttreten des Gesetzes, die eidgenössische Konzession nicht nachsuchten oder nicht erlangen konnten, den Vorschriften des Gesetzes nicht unterstellt sind, per analogiam den Schluß zieht, daß diejenigen Anstalten, welche freiwillig auf die ihnen durch das eidgenössische Gesetz eingeräumte Konzession verzichten, nicht strenger zu behandeln seien, als jene Gesellschaften, so übersieht sie die Bestimmung des Art. 14, Al. 3, des Bundesgesetzes, wonach die letztgenannten Anstalten bis zur Abwicklung ihrer schweizerischen Geschäfte der Herrschaft des kantonalen Aufsichtsrechtes unterstellt sind. Zur Auslegung des eidgenössischen Aufsichtsgesetzes können die Vorschriften der zutreffenden kantonalen Gesetze nicht herangezogen werden.

4. Die Lebensversicherungsgesellschaft „New York“ hatte in der Schweiz auf Ende des Jahres 1890 Fr. 7,831,459 Kapitalversicherungen und Fr. 77,115 Rentenversicherungen laufend; für erstere bezog sie im Jahre 1890 Prämien im Betrage von Fr. 356,786, für letztere solche von Fr. 76,886. Es bestehen somit die tatsächlichen Voraussetzungen, an welche das Gesetz die Staatsaufsicht knüpft.

5. Nach den vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen ist die Prüfung der Frage, ob die Petentin, welche am 18. Februar 1891 auf die eidgenössische Konzession Verzicht geleistet hat, nicht wenigstens für das Jahr 1890 die verlangte Berichterstattung zu

gewähren habe, gegenstandslos. Ohne Zweifel müßte die Frage nach den eigenen Ausführungen der „New York“ bejaht werden.

II.

Da die Petentin, welche bis zur Abwicklung der in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsverträge den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (A. S. n. F. VIII, 171) unterworfen ist, die geforderte Berichterstattung für das Jahr 1890 verweigert hat, kann dem Begehren um Aufhebung der hierseitigen Beschlüsse vom 25. September und 27. November 1891 nicht entsprochen werden,

beschlossen:

Das Gesuch der Lebensversicherungsgesellschaft „New York“ um Aufhebung der Bundesrathsbeschlüsse vom 25. September und 27. November 1891, wodurch die Gesellschaft wegen Nichteinreichung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1890 in Ordnungsbußen im Gesamtbetrage von Fr. 1500 verfällt wurde, wird als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 19. Februar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesrathsbeschluß über das Gesuch der Lebensversicherungsgesellschaft „New York“
um Wiedererwägung und Aufhebung seiner Beschlüsse vom 25. September und 27.
November 1891 betreffend Ordnungsbußen. (Vom 19. Februar 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1892
Date	
Data	
Seite	757-765
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 626

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.